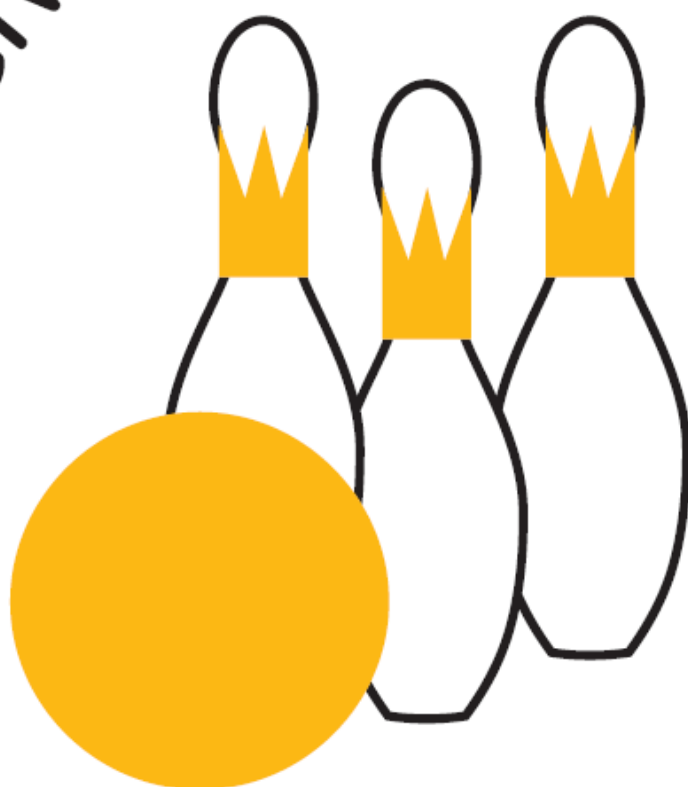


Kegelverein Naunhof e.V.



# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Kegelverein Naunhof e.V.

04683 Naunhof, Mühlgasse 25

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt auf der Grundlage des Amateurstatus, den Kegelsport als Freizeit- und Erholungssport, Leistungssport zu pflegen sowie die Entwicklung des Jugend- und Kinderkegelsportes zu fördern.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erhaltung der Kegelsportanlage (Betriebskosten, Miete sowie Investitionen zum Zwecke der Modernisierung der Einrichtung) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 3 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma als eigenständiger und gemeinnütziger Verein eingetragen.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, die Mitglieder, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen zusätzlich im Keglerverband Sachsen (KVS).

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder jedes Geschlechts (w/m/d). Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

außerordentliche Mitglieder sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Ehrenmitglieder, mit besonderen Verdiensten um den Verein.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Zweckbestimmungen des Vereins ergeben.

Die Mitglieder können sich in einzelnen Clubs organisieren.

Die ordentlichen Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft nur zwischen Aktiv und Passiv ändern, wenn sie länger als 3 Monate Krank bzw. durch eine Tätigkeit abwesend sind (z.B. Montage).

## **§ 6 Ein- und Austritt**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person (w/m/d) Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für nicht Volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes unter Hinzuziehung zweier (2) neutraler Personen aus dem Verein.
- bei Ableben

## **§ 7 Vereinsstrafen und Ausschließungsgründe**

Vereinsstrafen können durch den Vorstand bei vereinschädlichem Verhalten, bei Verletzung der Mitgliederpflichten oder bei Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung verhängt werden.

Dies können sein:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung von Ämtern oder Funktionen
- Befristete Bahnsperre
- Hausverbot
- Verweis mit Androhung des Ausschlusses

Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Strafe die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von 4 Wochen zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform zuzustellen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch die im § 6 genannten Personen kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

- wenn die im § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor den im § 6 genannten Personen wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Rechte

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur ordentliche Mitglieder (§ 5) berechtigt.
- Die Einrichtung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Hausordnung zu nutzen und den Kegelsport aktiv auszuüben.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Unfall zu verlangen
- Ehrenmitglieder schriftlich mit Begründung, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen (14 Tage vor Versammlung)

### Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben:

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes, des KVS sowie auch deren Beschlüsse zu befolgen.
- die Hausordnung zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge zu entrichten, bis zum Tag des Austrittes
- an Arbeitseinsätzen, die der Erhaltung der Einrichtung (Kegelbahn) sowie im Interesse des Vereins sind, teilzunehmen. Dabei hat jedes Mitglied im Kalenderjahr eine gewisse Anzahl von Stunden zu leisten
- jede Adressänderung oder Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich dem Verein mitzuteilen

## **§ 9 Beitragswesen**

Von allen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge monatlich erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen

Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenordnung geregelt. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der MV.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Wahlkommission
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (auch MV genannt) findet bis Ende des I. Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung zur MV erfolgt durch Aushang an der Informationstafel auf der Kegelbahn. Die vorläufige Tagesordnung ist bekannt zu geben. Anträge sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Die MV kann auch Online durchgeführt werden, wenn die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutz) eingehalten werden. Dafür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmungen der Grundsätze der Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen und -Neufassungen
- Beitragswesen
- Festlegungen über Kassenprüfungen
- Wahl der Kassenprüfer (zweijährlich)
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
- Wahl der Wahlkommission (zweijährig)
- Festlegung der jährlichen zu leistenden Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins und der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

## **§ 12 Die Wahlkommission**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlkommission zur Wahl eines neuen Vorstandes. Sie stellt die Kandidaten für den Vorstand auf und überwacht die Wahl zum Vorstand. Nach der Wahl zählt sie Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Im Falle der Handlungsunfähigkeit, ist die Wahlkommission befugt, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

## **§ 13 Der Vereinsvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Mindestens sind folgende Funktionen zu besetzen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.

## **§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern, deren verwaistes Amt bis zur Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er ist berechtigt, zu besonderen Sachverhalten Clubvertreter zu Vorstandssitzungen einzuladen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Verträge sind vor Unterzeichnung vom Vorstand zu genehmigen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle im Innenverhältnis.

Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei. Er protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge und sonstiger Einnahmen. Er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vereinsvorstand ist sofort nach erfolgter Prüfung vom Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 15 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur in Vorstandssitzungen möglich. Die Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

## **§ 16 Verfahren der Beschlussfassung**

Beschlussfassungen werden in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefasst. Diese Beschlüsse haben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über das Abstimmungsergebnis, gestellte Anträge und Anzahl der Erschienenen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben

Durch Aushang an der Infotafel gelten Beschlüsse als bekannt gemacht.

## **§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ersichtlich sein oder erkennbar ausgewiesen werden. Diese Änderung muss nach der Beschlussfassung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

### **§ 18 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Naunhof, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat